

Satzung des Bauvereins Friedenskirche e.V.

(in der geänderten Fassung vom 06.09.2021 erneut geändert am 15.1.2025)

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Bauverein Friedenskirche Potsdam e.V.“
2. Der Sitz ist in 14469 Potsdam, Am Grünen Gitter 3.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Religion, der Kunst und Kultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.
3. Angesichts der Bedeutung der Friedenskirche als Kunst- und Kulturdenkmal im Park Sanssouci, also im unmittelbaren Bereich des Potsdamer Weltkulturerbes, kommt deren Sanierung und Erhaltung eine hohe nationale und internationale Bedeutung zu.
4. Der Satzungszweck wird vorrangig verwirklicht durch die historisch getreue und vollständige bauliche Erhaltung in enger Abstimmung mit dem „Gemeindegemeinderat der Friedenskirchengemeinde“ und der „Stiftung Preußische Schlösser und Gärten“. Die Erhaltung dient der Durchführung der Gottesdienste der evangelischen Friedenskirchengemeinde in unterschiedlicher Ausprägung (Friedensgebete, Evensongs etc.), sowie der Pflege der geistlichen Musik.
5. Aufgabe des Vereins sind die Beschaffung von ergänzenden Finanzmitteln für die Erhaltung und Nutzung der Friedenskirche. Die zum Erwerben von Spenden notwendigen Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit und Werbung gehören zu der satzungsgemäßen Aufgabe des Vereins.
6. Der Verein tritt in Einzelfällen im Einvernehmen mit der „Stiftung Preußische Schlösser und Gärten“, dem „Kirchlichen Bauamt im Konsistorium der EKBO“ und dem „GKR der Friedenskirchengemeinde“ als Bauherr auf.
7. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
8. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche oder juristische Personen, Gesellschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts werden.

2. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag erworben, über deren Annahme der Vorstand durch schriftliche Mitteilung entscheidet. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids beim Vorstand schriftlich Beschwerde einlegen. Über die Beschwerden entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

3. Die Mitgliedschaft endet a) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung, b) durch freiwilligen Austritt, c) durch Streichung von der Mitgliederliste, d) durch Ausschluss aus dem Verein. Über die Streichung und den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes und ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind, ohne dass die Beitragsschulden beglichen wären. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

5. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Deren Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

6. Ehrenmitglieder können auf Antrag und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie haben Stimmrecht und sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 4 - Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Mitgliederversammlung:

2. Die **Mitgliederversammlung** tritt mindestens einmal jährlich bis zum 30. April zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand schriftlich mit einer Frist von 3 Wochen unter Angabe der Tagesordnung.

3. Der Mitgliederversammlung obliegt:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl eines neuen Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über den/die Vorsitzende und die/den Schatzmeister:in.

- Wahl von zwei Kassenprüfern/innen zur Prüfung des Jahresabschlusses
- Beschluss der Satzung bzw. Beschlüsse zu Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins.

4. Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen und die Auflösung und die Veränderung des Zwecks des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

5. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren herbeigeführt werden.
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der/dem Vorsitzenden oder seinem/ihrer Stellvertreter/in und einem/einer von der Versammlung gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

Vorstand

7. Der **Vorstand** besteht aus dem/der Vorsitzende/n und dem/ der Schatzmeister*/in und bis zu zwei Stellvertretern*innen. Die Aufgaben des Vorstands sind durch einen Geschäftsverteilungsplan geregelt.
8. Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch sind der/die Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils beide allein vertreten.

Der/die Schatzmeister/in wird bei Verhinderung des/der Vorsitzenden tätig.
9. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Wiederwahl ist zulässig.
10. Bei vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand für den Rest der Amtsperiode ein Ersatzmitglied auch für den/die Vorsitzenden bzw. seine/n/ihre/n Stellvertreter/in bestimmen.
10. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
11. Der/die Schatzmeister/in erstellt den Jahresabschluss, der jährlich durch die Kassenprüfer/innen geprüft wird.

§ 5 - Schlussbestimmungen

1. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch mindestens 1 Vorstandsmitglied und/oder mindestens 1 Stellvertreter*in des Vorstands (mindestens 2 Personen).
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Evangelische Friedenskirchengemeinde Potsdam“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
3. Diese Satzung löst die bisherige Satzung des Bauvereins Friedenskirche e.V. in der geänderten Fassung vom 6. September 2021 ab.

Potsdam, den 15.1.2025

Matthias Welsch

Vorsitzender des Bauvereins